

Satzung
über den Ersatz von Verdienstaussfall für
selbständige ehrenamtliche Angehörige
der Feuerwehr der Stadt Bingen am Rhein vom 27.09.2017

Der Rat der Stadt Bingen am Rhein hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit § 13 Abs. 7 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 103), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Ersatz des Verdienstaussfalls für Selbständige

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Stadt Bingen am Rhein haben nach § 13 Abs. 7 LBKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr auf Anforderung der Stadt Bingen am Rhein entsteht – bei Einsätzen auch während der zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendigen Zeit – in Form eines pauschalierten Stundenbetrags. Als Selbständige gelten auch Freiberufler (Tätigkeiten, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen, z.B. selbständige ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten).
- (2) Diese Bestimmung gilt entsprechend für Personen, die glaubhaft machen, dass sie neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit regelmäßig eine selbständige Nebentätigkeit ausüben.

§ 2
Arbeits- und Ruhezeiten

- (1) Die Entschädigung wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet. Als Arbeitszeit gilt die glaubhaft gemachte Arbeitszeit.
- (2) Der Verdienstaussfall für Selbständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 07:00 bis 18:00 Uhr sowie samstags von 07:00 bis 14:00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden, insbesondere bei Personen, die regelmäßig auch zu anderen Zeiten arbeiten (z.B. Bäcker). Auf Antrag des Selbständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.

- (3) Einsatzbedingte Ruhezeiten werden in analoger Anwendung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften oder sonstiger Regelungen und Empfehlungen (z.B. des Deutschen Feuerwehrverbands) individuell ermittelt.

§ 3 Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz von 30 € gewährt.
- (2) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagspauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege (z.B. Erklärung des Steuerberaters), in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

§ 4 Geltendmachung des Anspruchs

Der Verdienstaufschlag, auf den die selbständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bingen am Rhein nach dieser Satzung Anspruch haben, wird nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach dem Einsatz oder dem anderen anspruchsbegründenden Tatbestand gestellt wird. Die Stadtverwaltung Bingen am Rhein kann weitere Regelungen zum Abrechnungsverfahren treffen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverwaltung Bingen am Rhein
55411 Bingen am Rhein, den 27.09.2017

Thomas Feser
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 06.10.2017.